

Landeshauptstadt Stuttgart  
Der Oberbürgermeister  
GZ: OB 1224-06

Stuttgart, 07.12.2015

## Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen AfD-Gemeinderatsfraktion
Datum 08.06.2015
Betreff Illegale nichtdeutsche Personen in Stuttgart

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

### Zu Frage 1.

Die Zahl der Personen, welche sich illegal in Stuttgart aufhalten, ist nicht bekannt.

In der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden Tatverdächtige und begangene Straftaten erfasst. Daraus lässt sich kein Rückschluss auf die Anzahl der sich in Stuttgart illegal aufhaltenden Personen ziehen.

Unerlaubt eingereiste Personen, welche Schutz suchen, werden an die Landeserstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge beim Regierungspräsidium Karlsruhe verwiesen. Sofern es sich um minderjährige unbegleitete Flüchtlinge handelt, erfolgt zunächst eine Aufnahme durch das Jugendamt.

### Zu Frage 2.

Das Polizeipräsidium geht konzeptionell gegen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in enger Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für öffentliche Ordnung, der Bundespolizei und dem Zoll vor. Mit verschiedenen zielorientierten Führungs- und Einsatzkonzeptionen sollen Gewalt und Straftaten im öffentlichen Raum schon im Ansatz unterbunden werden. Der öffentliche Personennahverkehr wird in diese Maßnahmen einbezogen.

### Zu Frage 3. und 4.

Die Polizei führt keine Statistik über verurteilte/bestrafte Personen.

In der PKS sind in den Jahren 2012 bis 2014 zu den § 95 und § 96 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) folgende Straftaten erfasst:

**§ 95 AufenthG:**

2012: 679 erfasste Fälle und 693 ermittelte Tatverdächtige  
2013: 804 erfasste Fälle und 845 ermittelte Tatverdächtige  
2014: 1845 erfasste Fälle und 1865 ermittelte Tatverdächtige

**§ 96 AufenthG:**

2012: 91 erfasste Fälle und 44 ermittelte Tatverdächtige  
2013: 127 erfasste Fälle und 25 ermittelte Tatverdächtige  
2014: 138 erfasste Fälle und 21 ermittelte Tatverdächtige

**Zu Frage 5.**

Die Verwaltung geht davon aus, dass alle Stellen ihrer Unterrichtspflicht, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung wie in § 87 Abs. 2 AufenthG besteht, nachkommen.

**Zu Frage 6.**

Die Tagesstätten der Wohnungsnotfallhilfe werden auch von ausländischen Staatsangehörigen genutzt. Deren Nationalität oder deren aufenthaltsrechtlicher Status werden jedoch im Einzelfall nicht erfasst.

Die Verwaltung hat zu keinem Zeitpunkt Kenntnis davon erhalten, dass es sich bei den ausländischen Staatsangehörigen um Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus in Deutschland handeln könnte. Hierfür gibt es keine konkreten Anhaltspunkte.

Grundsätzlich haben Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen eine Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch, aber kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Strafprozessordnung. Schriftliche Anfragen einer ggf. ermittelnden Staatsanwaltschaft sind zu beantworten und werden auch beantwortet.

Bei Personen, die eine Notübernachtung in der Wohnungsnotfallhilfe benötigen, werden vom Sozialamt, in allen Fällen, der Aufenthaltsstatus und der sozialrechtliche Leistungsanspruch geprüft.

**Zu Frage 7.**

Die in § 87 AufenthG geregelte Übermittlungspflicht für öffentliche Stellen wird in § 88 AufenthG dahingehend eingeschränkt, dass sie nicht für die Geheimhaltungspflicht von Ärztinnen und Ärzten (u.a.) gemäß § 203 StGB gilt. Die Ärztinnen und Ärzte des Klinikums Stuttgart halten sich an diese gesetzlichen Vorgaben.

Das Klinikum Stuttgart kommt den Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz nach.

**Zu Frage 8.**

Personen, die sich illegal in Stuttgart aufhalten und akut medizinische Hilfe benötigen, können sich an die Praxis der Malteser Migranten Medizin Stuttgart wenden.

Eine Erstattung von Notfallkosten nach § 25 Sozialgesetzbuch, 12. Buch, kommt nur in Betracht, wenn eindeutig eine Hilfebedürftigkeit festgestellt werden kann.

**Zu Frage 9.**

Allein nach dieser Rechtsgrundlage wurde in den letzten Jahren keine Ausweisungsverfügung erlassen. Durch die aktuelle Änderung des Aufenthaltsgesetzes stellen die genannten Tatbestände ab dem 01.01.2016 keinen Ausweisungsgrund mehr dar.

Fritz Kuhn

Verteiler  
<Verteiler>